



- Planzeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- n II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - (II)+(D) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) und ein als Vollgeschöß anzurechnendes Dachgeschoss (zwingend)
  - 0.4 Grundflächenzahl
  - (G) Geschößflächenzahl
  - n WH maximale Wandhöhe = 9,50 m (± 140,98 m über NN) max. 9,50 m
  - n FH maximale Firsthöhe = 12,00 m (± 143,48 m über NN) max. 12,00 m
  - n GH maximale Gebäudehöhe = 8,50 m (± 139,98 m über NN) max. 8,50 m
- Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich
  - nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - offene Bauweise
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen (Aufteilung nachrichtlich)
  - Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Grenze des Änderungsbereiches
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsflägarage
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger und der Anlieger (siehe textliche Festsetzungen)
  - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger und der Anlieger (siehe textliche Festsetzungen)

- Textliche Festsetzungen**
- A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO**  
 Unzulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:  
 - Gartenbaubetriebe  
 - Tankstellen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 2.1 Grundflächenzahl**  
 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GFZ) beträgt 0,4. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl durch Garagengehöuse in Tiefgaragen unterhalb der Geländeoberfläche bis maximal 0,8 gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 (BauNVO) i.V.m. § 21a Abs. 3 (BauNVO) kann zugelassen werden.
- 2.2 Bauweise, nicht überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. BauNVO**  
 Garagen, überdachte Stellplätze (Carpot), Stellplätze und Nebenanlagen sind gem. § 23 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Davon ausgenommen ist die im Plangebiet mit „Innenhof“ bezeichnete Fläche. Für die vorgenannten Anlagen gelten unverändert die Bestimmungen des § 19 BauNVO zur Berechnung der zulässigen Grundflächenzahl.
- 2.3 Gebäudehöhen gem. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 18 BauNVO**
- Höhenbezugspunkt  
 Als erforderlicher unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen wird der im Bebauungsplan eingetragene Punkt an der Straße Abtsbreite mit 131,48 über NN (Normalnull) bestimmt. Als oberer Bezugspunkt gilt die festgesetzte maximale Gebäude- und Wandhöhe.
  - Wandhöhe / Gebäudehöhe  
 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen definiert sich nach § 18 Abs. 1 BauNVO über die zulässige Wand- und Gebäudehöhe.  
 Bei Gebäuden mit Satteldächern und geneigten Dächern (GD) wird die Wandhöhe (WH) zwischen dem Schnittpunkt der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachsparren und dem Bezugspunkt gemessen.  
 Bei Gebäuden mit Flachdächern (FD) wird die zulässige max. Gebäudehöhe (GH) zwischen der Oberkante der Dachhaut / Attika oder der Oberkante von Brüstungen bzw. dem oberen Abschluss der Wand und dem Bezugspunkt gemessen.  
 Bei Gebäuden mit Satteldächern bzw. geneigten Dächern (GD) wird die max. zulässige Gebäudehöhe (GH) zwischen der Oberkante der Firstkonstruktion und Bezugspunkt gemessen.
- Eine Überschreitung der im Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH) ist durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Gesamfläche von max. 20 m² nicht überschreiten.
- Auch ist eine Überschreitung der Gebäudehöhen (GH) durch Solaranlagen zulässig. Die Gesamhöhe der Solaranlage darf dabei eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Solaranlagen auf Flachdächern haben einen Abstand von 1,5 m zu Gebäudekanten einzuhalten.

- B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)**
- Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW**
- 1. Dachform**  
 Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
- 2. Gestaltung von Doppelhäusern**  
 Beide Hälften von Doppelhäusern müssen hinsichtlich Dachneigung, Dachmaterial, Dachfarbe, Traufhöhe, Fassadenmaterial und Fassadenfarbe einheitlich ausgeführt werden.
- 3. Dachgauben**  
 Dachgauben müssen mindestens 1,50 m unter der Firsthöhe enden. Dachgauben und Dacherschneitte müssen mindestens 2,00 m von den jeweiligen Giebelwänden entfernt sein. Es sind auf einer Seite der Dachflächen entweder nur Dachgauben oder nur Dacherschneitte zulässig. Im Spitzboden sind Dachgauben unzulässig.
- 4. Vorgartengestaltung**  
 Die befestigten Flächen für notwendige Stellplätze, Zufahrten und Zugänge im allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen maximal 40 % des Bereiches zwischen der Baugrenze und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einnehmen.
- 5. Einfriedlungen**  
 Bauliche Einfriedlungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.
- C. Naturschutzbezogene Festsetzungen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)**
- 1. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen**
- 1.1 Die Fällung von Bäumen soll grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszonen von Fledermäusen und Vögeln (1. November bis 1. März) durchgeführt werden. Ausnahmen sind Fällungen aus Gründen der Verkehrssicherung.
- 1.2 Die Beleuchtung der Außenflächen soll nur geringe Auswirkungen auf die Insektenfauna und damit auf Fledermäuse (geringe Höhe, gezielte Ausrichtung, vertragliche/strukturelle Leuchtmittel, z.B. LED) erzeugen.
- 1.3 Zur Stärkung der Fledermauspopulation sollen am Gebäudeanbau der geplanten Wohnanlage an geeigneter Stelle (keine Zugänge, keine Terrassen) min. zwei Fledermauskästen (Spaltverstecke) installiert werden. Die Quartiere sind durch eine fachkundige Person zu verorten und anzubringen.
- D. Sonstige Festsetzungen**
- 1. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 51a LWG)**  
 Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in die städtische Regenwasserkanalisation einzuleiten. Technische Versickerungsanlagen sind ausgeschlossen. Es gilt die Abwasserüberlassungspflicht des Landeswassergesetzes. Weitere Auskünfte erteilt der Stadtniederschlagswasserbetrieb (STEB) der Stadt Paderborn.
- 2. Entwässerungstechnische Erschließung**  
 Für alle Bauvorhaben im Plangebiet ist ein gemeinschaftliches Entwässerungskonzept zu erstellen und dem STEB vorzulegen. Die gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen (RW- und SW-Leitung) sind an den vom STEB herzustellenden Regen- und Schmutzwasserkanal nördlich des Plangebietes (in der öffentlichen Grünfläche) anzuschließen.
- 3. Überflutungsschutz**  
 Für das Plangebiet ist ein gemeinschaftlicher Überflutungsnachweis zu erstellen und dem STEB vorzulegen. Aufgrund des nach Norden stark abfallenden Geländes ist sicherzustellen, dass bei Starkregenereignissen oberflächlich abfließendes Wasser nicht in die Gebäude (Neu- und Bestandsgiebel) eindringen kann, sondern über den festgesetzten Notwasserweg in Richtung öffentliche Grünfläche abgeleitet wird. Der Notwasserweg ist dauerhaft von jeglicher Bebauung freizuhalten. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass oberflächlich abfließendes Wasser jederzeit über den Notwasserweg abgeleitet werden kann. Eine unkontrollierte Ableitung auf angrenzende Privatgrundstücke ist nicht zulässig.

- Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFFB)  
 Bei den Gebäuden ist sicherzustellen, dass die Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFFB) des Erdgeschosses mindestens 0,30 m über dem höchsten Punkt der angrenzenden Außenflächen liegt, um bei Starkregenereignissen eine Überflutungsgefahr zu vermeiden. Die Tiefgarageneinfahrt ist ebenfalls gegen Überflutungen zu sichern.
- 3. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
- 3.1 Die mit (GF) festgesetzte Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger der Flurstücke 133,135, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 694, 695, 697 belastet.
- 3.2 Die mit (L) festgesetzte Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger der Flurstücke 132, 133, 135, 694, 695, 697 belastet.
- 3.3 Flächen, die als Leitungsrecht (L) festgesetzt sind, dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden, um die jederzeitige Zugänglichkeit sicherzustellen.
- 4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
- Der Planbereich ist durch Verkehrslärm vorbelastet. Passive Schallschutzmaßnahmen sind gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand 07/2016) erforderlich.
- Bei Neubau, Umbau oder Erweiterung von Wohngebäuden innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Teile 1 und 2, Stand Juli 2016) sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbestimmten Räumen mit einem bewerteten Bau-Schallschallschallschutz entsprechend der nachfolgenden Tabelle 1 zu gewährleisten:

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109

1	2	3	4	5
Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)“	Außenräume in Wohnungen, Aufenthaltsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- und ähnliche	Raumarten	Bürosräume <sup>1)</sup> und ähnliche
			Erf. N <sub>tr,ext</sub> des Außenbauteils in dB	
[I]	bis 55		30	-
[II]	56 bis 60		30	30
[III]	61 bis 65		35	30
[IV]	66 bis 70		40	35

In der 1. Baureihe zur Straße „Abtsbreite“ sind in Schlafräumen und Kinderzimmern sowie Einraumwohnungen schallschützende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfüllungsmaß vorweisen, sofern für diese Räume keine Lüftung über die abgewandte (Nord-) Fassade erfolgen kann. Alternativ ist eine zentrale Lüftungsanlage zulässig, sofern ein ausreichender Lärmwert gewährleistet wird.

Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass sich durch Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert, als nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind dann die hierzu in Tabelle 1 aufgeführten bewerteten Bau-Schallschallschallschutzmaße RW<sub>ges</sub> der Außenbauteile zu Grunde zu legen.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, vom 08.06.2016, Az: 551225152.

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand 07/2016) kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Alle Teile der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind beim Beuth Verlag / Berlin erschienen und können von diesem bezogen werden. Auch können die relevanten Teile dieser Norm im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

- 4. Rücktaubene**  
 Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rücktaubene zu beachten. Unter der Rücktaubene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rücktaub gesichert werden.
- E. Hinweise / Sonstiges**
- 1. Bodenkennmerkmal**  
 Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenveränderungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 13 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadthof 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/ 52002-50, Fax: 0521/ 52002-39, E-Mail: lwla-archaologie-bielefeld@lwla.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Um archaisch relevante Fragestellungen zu klären, ist 8 Wochen vor Beginn einer Baumaßnahme die LWL-Archäologie für Westfalen - Stadtarchäologie Paderborn Busstorwall 2, 33098 Paderborn, Tel.: 05231 207-7105, E-Mail: lwla-archaologie-paderborn@lwla.org zu beteiligen.
- 2. Baugrund**  
 Eine Bodenbeeinträchtigung durch die benachbarte Tankstelle ist nicht auszuschließen und daher wird empfohlen vor Baubeginn den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
- 3. Altlasten**  
 Eine Bodenbeeinträchtigung durch die benachbarte Tankstelle ist nicht auszuschließen und daher wird empfohlen vor Baubeginn den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
- 4. Kampfmittelbeseitigung**  
 Vor Durchführung einer Baumaßnahme ist die Arbeit des staatlichen Kampfmittelräumdienstes bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Tel. 0 23 31 / 69 27 - 38 80, zu melden.

- Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdausbau außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- 5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**  
 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl und Dieseldieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Entleerung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis/ Genehmigungsverfahren erforderlich.
- 6. Vogelschutz**  
 Zum Schutz vor Vogelkollisionen sollen große Glasflächen von z. B. Terrassentrennwänden oder vorgelagerte Laubgänge so ausgeführt werden, dass Vogelkollisionen weitgehend vermieden werden.
- 7. Erneuerbare Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 248 BauGB**  
 Ausdrücklich zulässig sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dachflächen sowie Außenwänden.  
 Bei einer Erdvermessung (oberflächennahe Geothermie) sind die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet zu berücksichtigen. Hieraus können Einschränkungen in Bezug auf die Erschließung der Wärmequellen Grundwasser und Erdwärme resultieren (u. a. Begrenzung der Bohrtiefe, hydrogeologische Fachbegleitung). Die Nutzung von Grundwasser/Erdwärme unterliegt dem Wasserrecht. Für derartige Nutzungen ist daher vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
- 8. Müll- / Wertstoffsammlung**  
 Alle Abfallbehälter müssen für die Entsorgung an der Straße Abtsbreite bereitgestellt werden. Daher sollen entsprechende Flächen auf den Grundstücken im Straßenbereich zur Verfügung stehen. Die Befahrung der privaten Sichtstraße ist nur möglich, wenn für die Müllfahrzeuge eine geeignete Wendemöglichkeit vorgesehen wird.
- 9. Hochwasserrisiken**  
 Starkregenereignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikoversorge empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die Hochwasserschutzbehälter - Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundes - (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2013).
- 10. DIN-Normen/Richtlinien**  
 Die DIN-Normen und Richtlinien können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.
- 11. Bestandteile des Bebauungsplanes**  
 Die Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 75 II „Änderung „Abtsbreite““ bestehen aus der Bebauungsplanzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung.

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
  - Planzeichungsverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
  - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966);
  - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294).
- jeweils in der z. Z. geltenden Fassung.
- Die innerhalb der Grundstücksflächen gestrichelt dargestellten Gebäudeumrisse und die vorgeschlagenen Grundstücksaufteilungen sind unverbindliche Vorschläge und keine Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplanes entspricht dem Veröffentlichungsmaßstab 1 : 500.
- Städtebaulicher Entwurf: Nuran Ozmen  
 Planzeichnung: Angelika Bunte  
 Stand: Januar 2017

- Verfahrensablauf**
- Kartengrundlage : Stadtkartendrucke  
 Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990. Die städtebauliche Planung ist geomorphologisch eindeutig festgelegt.  
 Der Bürgermeister  
 I.A. Dienststempel  
 Paderborn, 13.02.2017  
 gez. Leifmann  
 Vermessungsdezernat
- Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
 Technisches Dezernat  
 Paderborn, 13.02.2017  
 gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete  
 Stadtplanungsamt  
 Paderborn, 13.02.2017  
 gez. Schuffe  
 Dipl. Ing.
- Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am 19.05.2016 nach § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am 19.05.2016 nach § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 19.05.2016 beschlossene Vorentwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 30.05.2016 bis 17.06.2016 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 27.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 29.09.2016 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.10.2016 bis 15.11.2016 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 07.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Rat der Stadt hat am 09.02.2017 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 B außer Kraft gesetzt.

